

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0015/2017/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.02.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	08.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2017	öffentlich

12. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche zwischen der Hauptstraße, Kamperrege und Neuer Weg; hier: Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits im Herbst des vergangenen Jahres für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes ausgesprochen. Bislang war jedoch unklar, wo das neue Wohngebiet entstehen soll.

Es ist angedacht, eine Fläche im Bereich Kamperrege Neuer Weg zu erschließen. Diese Fläche ist derzeit größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie soll zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Diese Umwandlung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Schaffung eines neuen Wohngebietes aufstellen zu können.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten sind im Haushalt einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für eine Fläche zwischen der Hauptstraße, Kamperrege und Neuer Weg für die Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Haseldorf die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Ziel der Änderung soll die Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche

sein.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen soll das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung stattfinden.

Uwe Schölermann
(Bürgermeister)

Anlagen: